

bruar 1834 und 29. August 1835 erwähnten, so wie denjenigen Schriften, deren Verkauf und Verbreitung durch specielle Verfügungen der competenten Behörde untersagt ist, oder künftig untersagt werden möchte, gehören zu den in Gemäßheit der Schlussbestimmung des §. XVI der Verordnung vom 18. October 1819 verbotenen Schriften auch alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften und alle Deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redacteurs fehlt.

Diesen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesessammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, den 6. August 1837.

Friedrich Wilhelm.

Aus den Berathungen der zweiten Kammer der Sächs. Ständeversammlung in Betreff der Verordnung über Verwaltung der Presspolizei im Königreich Sachsen v. 13. Oct. 1836.

(Fortsetzung aus Nr. 70.)

Zu dem 4. Antrag der Deputation, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, a) daß die in den §§. 1, 2, 3, enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, welche alle Erzeugnisse der Presse, des Stein- und Kupferdrucks, so wie aller andern Arten der Schriftvervielfältigung der Censur unterwerfen, beschränkt und die Erzeugnisse der gedachten Art der Censur nur in solchen Fällen unterworfen werden, welche in Berücksichtigung des in der §. 1 der vorerwähnten allgemeinen Instruction der Censoren ausgesprochenen Zweckes der Censur und mit Hinsicht auf die §. 3—13 daselbst angegebenen Grundsätze der Cognition der Censurbehörden zu unterlegen; b) daß die in §§. 22, 32, (33) 35 u. 42 angeordneten Zahlungen und Leistungen, in soweit diese darin gegen die bisherigen erhöht, auf das Bisherige zurückgeführt, und, in soweit sie neu, hinwiederum aufgehoben, auch c) diese Ermäßigung und Aufhebung definitiv ausgesprochen und bekannt gemacht werde;“ bemerkte der Herr Staatsminister Rostiz nochmals, wie es hier darauf ankomme, ob frühere Gesetze abgeändert werden sollten, da nach der Bestimmung des Mandats vom Jahre 1812 ohne Censur durchaus Etwas nicht gedruckt werden solle.

Hierauf erwiederte der Referent

Hr. Dr. Haase: Ich habe zu bemerken, daß sehr viele alte Bestimmungen in der Verordnung zu finden sind. Aber auch darunter sehr viel veraltete, und auch letztere, welche sich durch ihre Strenge auszeichnen, sind mit in die neue Verordnung aufgenommen worden. Nach diesen kann man keine Visitenkarten, Einladungskarten ic. drucken lassen ohne Censur! Das Alles soll dem Censor unterliegen. Jene alte Sägung: Nichts, gar Nichts soll ohne Censur gedruckt werden, hat sich längst überlebt. Das Leben, das Bedürfnis und die daraus hervorgegangene Praxis hat dies längst abgeändert, und ich kann mich weder von dem Nutzen, noch von der Nothwendigkeit überzeugen, daß auf einmal diese veralteten, todtten Vorschriften wieder aufleben und mit aller Strenge gehandhabt werden sollen. Ich glaube nicht, daß wir in Sachsen Veranlassung gegeben

haben, daß die Staatsregierung mit dieser ausgezeichneten Strenge verfare. Ich fühle mich nicht berufen, zu untersuchen, warum man solche gar Nichts sagende Artikel der Censur unterworfen hat. Aber ich beziehe mich auf die früheren allerhöchsten Erklärungen vom J. 1830 und auf die Verfassungsurkunde §. 35, die eine Erleichterung der Presse und des Buchhandels versprochen; in diesen Bestimmungen finde ich gerade das Gegentheil; es wird dieses weder durch das Bedürfnis, noch durch die zeither geltenden gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt. Ich berufe mich auf das Zeugniß aller Censoren im Lande, ob die frühere Bestimmung: Nichts soll ohne Censur gedruckt werden, in dieser Masse immer und bisher in Anwendung gekommen ist. Hat man mir jene frühern Gesetze entgegengestellt, und hätten sie selbst in solcher Masse ehemals Anwendung gefunden, so muß ich darauf erwiedern, daß man solche nach dem, was ich über deren zeitherigen zur Kenntniß der Regierung gekommenen Nichtgebrauch der Wahrheit gemäß bemerkt habe, nicht mehr als bestehende Gesetze ansehen kann.

Staatsminister Rostiz und Jänkendorf: Der Herr Referent spricht von veralteten gesetzlichen Bestimmungen. Noch aber bestehen die von mir angezogenen Gesetze, und es konnten und durften diese nicht auf dem Wege der Verordnung aufgehoben werden. Auch würde, ganz davon abgesehen, noch sehr in Frage zu ziehen sein, ob es rathsam sei, jene Bestimmung so unbedingt in Wegfall zu bringen. Jetzt aber steht so viel fest, daß an der einmaligen Gesetzgebung auch in dieser Beziehung Nichts geändert werden sollen. So wenig schädlich als sich diese gesetzliche Bestimmung bis jetzt gezeigt hat, so wenig wird sie nachtheilig wirken bis zu der Zeit, wo überhaupt eine neuere Gesetzgebung eintreten wird.

Referent D. Haase: Ich sollte meinen, wenn die Stände in dieser Art, wie die Deputation vorgeschlagen, sich erklärten, so würde die Staatsregierung kein Bedenken haben, von jener Strenge abzugehen und sich auf das Nothwendige zu beschränken. Ich muß der Kammer sehr anrathen, bei diesem Antrage stehen zu bleiben. Es hängt sonst zuviel von Willkühr ab, und dieser sind jedesmal unbedingt feste Bestimmungen vorzuziehen.

Der Präsident stellte folgende Fragen: Will die Kammer dem Deputations-Gutachten unter a beistimmen? Wurde gegen 1 Stimme bejaht. — 2) Will sie dem Deputations-Gutachten unter b ihre Beistimmung ertheilen? Wurde ebenfalls gegen 1 Stimme bejaht. — 3) Will sie, daß diese Ermäßigung und Aufhebung definitiv ausgesprochen und bekannt gemacht werde? Wurde einstimmig bejaht.

Zu dem 5. Antrage der Deputation, bei der hohen Staatsregierung zu beantragen:

„Der Ausführung des zweiten in der §. 53 der Verordnung enthaltenen Satzes — in soweit als in dem darin angegebenen Falle dem Eigenthümer eines mit inländischer Censur erschienenen Werkes durch dessen Unterdrückung ein Schaden erwächst, dieser demselben nur nach dem Betrage der von ihm aufgewendeten Kosten aus der Staatscasse ersetzt, ein Ersatz des an den Verfasser gezahlten Ho-